

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 18. Dezember 2024****Teil II**

381. Verordnung: 5. Novelle der ÄAO 2015

381. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 geändert wird (5. Novelle der ÄAO 2015)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 7 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 10, § 13e Abs. 8, § 24 Abs. 1 sowie § 262 Abs. 4 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 120/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Langtitel entfällt die Wort- und Zeichenfolge „zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und“.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Eintrag zur Überschrift des 2. Abschnitts die Wortfolge „allgemeinärztliche und“.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird bei den Einträgen zum 2. Abschnitt vor dem Eintrag zu § 6 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 5a. Umfang der Ausbildung“

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 6:

„§ 6. Definition und grundlegende Inhalte der Basisausbildung für die Qualifikation in den Sonderfächern“

5. Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei den Einträgen zum 3. Abschnitt der Eintrag zu § 9.

6. Im Inhaltsverzeichnis wird bei den Einträgen zum 2. Abschnitt nach dem Eintrag zu § 8 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 9. Anrechnungen auf die Ausbildungszeit“

7. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zur Überschrift des 3. Abschnitts die Wort- und Zeichenfolge „Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin (allgemeinärztliche Ausbildung)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ ersetzt.

8. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 14.

9. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zur Überschrift des 4. Abschnitts die Wort- und Zeichenfolge „(fachärztliche Ausbildung)“ durch die Wortfolge „eines Sonderfaches, ausgenommen Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ ersetzt.

10. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15:

„§ 15. Sonderfächer und Definition der Aufgabengebiete, ausgenommen Allgemeinmedizin und Familienmedizin“

11. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 17.

12. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 38a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 38b. Übergangs- und Schlussbestimmung zur 5. ÄAO 2015-Novelle“

13. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Anlage 1:

„Anlage 1 Allgemeinmedizin und Familienmedizin“

14. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „1. die für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Definition des Aufgabengebiets sowie Ziel und Umfang der Ausbildung, mit Ausnahme der fachärztlichen Prüfung,
2. den Erfolgsnachweis für die praktische fachärztliche Ausbildung, mit Ausnahme der Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse und Prüfungszertifikate, sowie“

15. In § 3 Z 5 wird das Wort „Sonderfachrichtungen“ durch das Wort „Sonderfächer“ ersetzt und nach dem Wort „Monaten“ die Wort- und Zeichenfolge „ , im Rahmen der Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin jedoch von bis zu sechs Monaten,“ eingefügt.

16. § 3 Z 6 entfällt.

17. In § 3 Z 8 wird nach dem Wort „Behandlungsmethoden“ die Wort- und Zeichenfolge „ , einschließlich Fertigkeiten zur Nutzung von digitalen Technologien im Gesundheitssystem,“ eingefügt.

18. In § 3 Z 9 wird in lit. a das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt, in lit. b wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende lit. c angefügt:

- „c) Maßnahmen zur Patientinnen-/Patientensicherheit, das heißt die Vermeidung unerwünschter Ereignisse, die zum Schaden der Patientinnen/der Patienten führen können.“

19. § 3 Z 10 lautet:

- „10. „Turnusärztinnen/Turnusärzte“ sind jene Ärztinnen/Ärzte, die in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt stehen.“

20. In § 4 wird die Wortfolge „einer Behinderung“ durch die Wortfolge „von Behinderungen“ ersetzt.

21. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

„Gemeinsame Bestimmungen für die fachärztliche Ausbildung“

22. Vor § 6 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Umfang der Ausbildung

§ 5a. (1) Wer die im Ärztegesetz 1998 angeführten Erfordernisse für eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusärztin/Turnusarzt erfüllt und die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes auf einem Gebiet der Medizin als Fachärztin/Facharzt beabsichtigt, hat, unbeschadet des Abs. 3, eine Ausbildung in der Dauer von zumindest 72 Monaten gemäß der **Anlage** betreffend das jeweilige Sonderfach zu absolvieren. Abweichend davon umfasst die Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin eine Gesamtdauer von zumindest 60 Monaten, die Ausbildung im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie eine Gesamtdauer von zumindest 48 Monaten.

(2) Die Ausbildung umfasst

1. die Basisausbildung gemäß § 6, sofern in der **Anlage** des jeweiligen Sonderfaches nicht davon abgesehen wird,
2. die Sonderfach-Grundausbildung in der Dauer von zumindest 27 Monaten, ausgenommen die Ausbildung in chirurgischen Fachgebieten in der Dauer von zumindest 15 Monaten,
3. die Sonderfach-Schwerpunktausbildung in der Dauer von zumindest 27 Monaten, sofern in der **Anlage** des jeweiligen Sonderfaches nicht anderes festgelegt ist,

im Rahmen von sich auf den fachärztlichen Turnus beziehenden Arbeitsverhältnissen sowie

4. die Absolvierung einer fachärztlichen Prüfung.

(3) In den **Anlagen 1 bis 32** wird jeweils die Dauer der Sonderfach-Grundausbildung und der Sonderfach-Schwerpunktausbildung festgelegt.

(4) Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung gliedert sich in Module, wobei die Minstdauer eines Moduls grundsätzlich neun Monate beträgt und die Module wahlweise zu absolvieren sind, sofern in den **Anlagen** zur Sonderfach-Schwerpunktausbildung nicht anderes festgelegt ist.

(5) Die in den jeweiligen Sonderfachbereichen zu erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ergeben sich aus der gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 2 des Ärztegesetzes 1998 von der Österreichischen Ärztekammer zu erlassenden Verordnung.

(6) In der Ausbildung ist der Erwerb psychosozialer Kompetenz vorzusehen, der auch Supervision mit der Möglichkeit zur Selbstreflexion zu umfassen hat.

(7) Die Ausbildung hat begleitende theoretische Unterweisungen zu enthalten und Kenntnisse in den für die Ausübung des ärztlichen Berufes einschlägigen Rechtsvorschriften, in der Dokumentation und in der Qualitätssicherung zu vermitteln.

(8) Die Turnusärztinnen/Turnusärzte sind zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand Mitverantwortung zu übernehmen.

(9) Sofern die in Ausbildung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin stehenden Turnusärztinnen/Turnusärzte Ausbildungsinhalte gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, oder dem Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024), BGBl. I Nr. 49/2024, absolviert haben, gelten diese Ausbildungsinhalte unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit als Ausbildungsinhalte für den jeweiligen Ausbildungsteil Psychotherapeutische Medizin.“

23. Die Überschrift zu § 6 lautet:

„Definition und grundlegende Inhalte der Basisausbildung für die Qualifikation in den Sonderfächern“

24. § 6 Abs. 3 entfällt.

25. In § 7 Abs. 1 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „der Ausbildung in den Fachgebieten der allgemeinärztlichen Ausbildung;“.

26. § 9 samt Überschrift wird vor dem 3. Abschnitt eingereiht und lautet:

„Anrechnungen auf die Ausbildungszeit

§ 9. Zeiten

1. eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs,
2. einer Familienhospizkarenz,
3. einer Pflegekarenz,
4. einer Erkrankung,
5. einer mit einer Behinderung im Zusammenhang stehenden Abwesenheit,
6. eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979,
7. einer Karenz gemäß MSchG sowie Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, und
8. von Milizübungen sowie Miliztätigkeiten

während der Ausbildung sind auf die fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der in den **Anlagen** bestimmten jeweiligen Ausbildungszeiten in der Basisausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung und der Sonderfach-Schwerpunktausbildung betragen.“

27. Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet:

„Erfordernisse für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“

28. § 10 samt Überschrift lautet:

„Ziel der Ausbildung

§ 10. (1) Ziel der Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist die Befähigung zur selbständigen Ausübung der Medizin im Bereich des Sonderfaches zur gewissenhaften fachärztlichen Betreuung von Patientinnen/Patienten im Kontext ihrer Lebensumstände sowie im Sinne der zu vermittelnden ethischen Grundhaltung (§ 4) durch den geregelten Erwerb und Nachweis von notwendigen fachspezifischen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß Anlage 1. Die Ausbildung erfolgt unter Beiziehung facheinschlägiger Mentorinnen/Mentoren.

(2) Gemäß Abs. 1 sind insbesondere die

1. Fähigkeit zur auf allgemeinmedizinischer Forschung basierender Arbeitsweise sowie zur Anwendung fachspezifischer Entscheidungsfindungsprozesse unter Beachtung der individuellen Bedürfnisse der Patientinnen/Patienten sowie gemeindeorientierter Aspekte der öffentlichen Gesundheit,
2. Diagnostik und Krankenbehandlung von akuten und chronischen, einschließlich umwelt- und arbeitsbedingten Erkrankungen, unter Beachtung von Multimorbidität, geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten, einschließlich Erst- und Akutversorgung,
3. Gesundheitsberatung, Gesundheitsförderung, Gesundheitskompetenz, Prävention und Rehabilitation,
4. zur allgemeinmedizinischen Versorgung notwendigen Kenntnisse in den medizinischen Fachgebieten in der erforderlichen Tiefe, einschließlich besonderer fächerübergreifender Fragestellungen wie Palliativmedizin, Schmerztherapie, Geriatrie, Suchttherapie und Psychosomatik,
5. Information und Kommunikation mit Patientinnen/Patienten über Vorbereitung, Indikation, Durchführung und Risiken von Untersuchungen und Behandlungen,
6. kontinuierliche Betreuung von Patientinnen/Patienten unter Beachtung der regionalen und gesellschaftlichen Bedingungen sowie im häuslichen Umfeld und in Pflegeeinrichtungen,
7. interdisziplinäre Koordination und multiprofessionelle Zusammenarbeit, einschließlich der Indikationsstellung zur häuslichen Krankenpflege, Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer, therapeutischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte sowie
8. Fähigkeiten zur Früherkennung von Anzeichen für Gewalt, insbesondere Gewalt im sozialen Nahraum, psychische, physische, sexualisierte und strukturelle Gewalt, zu spezifischer Gesprächsführung sowie zur Umsetzung geeigneter Interventionsmaßnahmen wie Dokumentation und Weiterverweisung an spezialisierte Hilfsangebote

zu berücksichtigen.“

29. § 11 samt Überschrift lautet:

„Ausbildung in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien

§ 11. Während der Sonderfach-Grundausbildung können die Sonderfächer Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Augenheilkunde und Optometrie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie, Radiologie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin auch in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien bei niedergelassenen Fachärztinnen/Fachärzten bis zu einer Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten absolviert werden.“

30. In § 13 wird die Wort- und Zeichenfolge „Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

31. § 14 samt Überschrift entfällt.

32. Die Überschrift des 4. Abschnitts lautet:

„Erfordernisse für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches, ausgenommen Allgemeinmedizin und Familienmedizin“

33. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„Sonderfächer und Definition der Aufgabengebiete, ausgenommen Allgemeinmedizin und Familienmedizin“

34. Der Einleitungsteil des § 15 Abs. 1 lautet:

„Die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches, ausgenommen in Allgemeinmedizin und Familienmedizin, ist auf folgenden Gebieten der Medizin möglich, wobei in den **Anlagen 2 bis 32** zu jedem Sonderfach die Dauer der Basisausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung sowie der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in Monaten angeführt wird:“

35. In § 16 Abs. 2 wird in Z 9 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z 10 nach dem Wort „Palliativmedizin“ das Wort „sowie“ angefügt und nach Z 10 folgende Z 11 eingefügt:

„11. Fähigkeiten zur Früherkennung von Anzeichen für Gewalt, insbesondere Gewalt im sozialen Nahraum, psychische, physische, sexualisierte und strukturelle Gewalt, zu spezifischer Gesprächsführung sowie zur Umsetzung geeigneter Interventionsmaßnahmen wie Dokumentation und Weiterverweisung an spezialisierte Hilfsangebote“

36. § 17 samt Überschrift entfällt.

37. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird die Kooperation gemäß Abs. 4 gelöst, so ist die Anerkennung als Ausbildungsstätte oder Lehrambulatorium oder die Bewilligung als Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis von der zuständigen Landeshauptfrau/dem zuständigen Landeshauptmann zurückzunehmen, sofern die Ausbildungsstätte die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nicht selbst zur Gänze vermitteln kann.“

38. § 18 Abs. 6 entfällt.

39. In § 19 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „ , die allgemeinärztliche und“ durch die Wortfolge „und die“ ersetzt.

40. In § 19 Abs. 2 Z 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „der jeweiligen Fachgebiete der allgemeinärztlichen Ausbildung,“.

41. In § 19 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „allgemeinärztliche oder“.

42. In § 21 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einer allgemeinärztlichen oder“.

43. In § 26c Abs. 1 wird im letzten Satz nach dem Wort „teilnehmenden“ die Wort- und Zeichenfolge „Vertreterinnen/Vertretern der“ eingefügt.

44. In § 30 wird die Wort- und Zeichenfolge „oder eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „ , eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, oder in die Berufsliste (Psychotherapie) gemäß PThG 2024,“ und die Wortfolge „beziehungsweise Kinder“ durch die Wort- und Zeichenfolge „beziehungsweise Kinder-“ ersetzt.

45. In § 36 wird das Wort „Fachärztinnen“ durch das Wort „Fachärztinnen“ ersetzt und es entfallen das Wort „entweder“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „oder zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin“.

46. In § 37 Abs. 1 wird im Schlussteil das Wort „Fachärztinnen“ durch das Wort „Fachärztinnen“ ersetzt.

47. Nach § 38a wird folgender § 38b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangs- und Schlussbestimmung zur 5. ÄAO 2015-Novelle

§ 38b. (1) Die ärztliche Berufserfahrung gemäß § 262 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 im Bereich der Grundversorgung (Primärversorgung) hat sich im Rahmen des Aufgabengebiets des Sonderfachs Allgemeinmedizin und Familienmedizin, jedenfalls in der Krankheitserkennung und Krankenbehandlung, auf zumindest zwei der folgenden Bereiche zu erstrecken:

1. die Funktion als allgemeine, primäre ärztliche Ansprechstelle für alle Gesundheits- und Krankheitsfragen, insbesondere in Einrichtungen der Primärversorgung, wie Ordinationsstätten, Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten, oder des intramuralen Bereichs oder
2. Prävention, Gesundheitsförderung oder Rehabilitation oder
3. die kontinuierliche Betreuung von Patientinnen/Patienten, allenfalls Einleitung der weiterführenden Diagnostik und Therapie, und die Funktion als Orientierungshilfe bei der Auswahl von Versorgungsstrukturen oder
4. multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 262 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 ist von der antragstellenden Person im elektronischen Wege glaubhaft zu machen. Auf Verlangen sind der Österreichischen Ärztekammer diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat einen beratenden Ausschuss gemäß § 124 Ärztegesetz 1998 einzurichten, welcher zur Beratung und fachlichen Beurteilung der einlangenden Anträge gemäß Abs. 1 herangezogen werden kann. Als Mitglieder dieses Ausschusses sind zumindest

1. eine niedergelassene Ärztin für Allgemeinmedizin/ein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin oder eine niedergelassene Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin/ein niedergelassener Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin,
2. eine angestellte Ärztin für Allgemeinmedizin/ein angestellter Arzt für Allgemeinmedizin oder eine angestellte Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin/ein angestellter Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie
3. eine Amtsärztin/ein Amtsarzt des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums

zu nominieren.

(3) Die Definition des Aufgabengebiets der Ärztin für Allgemeinmedizin/des Arztes für Allgemeinmedizin ergibt sich aus **Anlage 1** des Bundesgesetzblatts BGBI. II Nr. 147/2015 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 89/2021.

(4) Abweichend von **Anlage 1** ist die Sonderfach-Schwerpunktausbildung des Sonderfachs Allgemeinmedizin und Familienmedizin in verkürzter Dauer gemäß § 257 Ärztegesetz 1998 zu absolvieren. In Bezug auf das wissenschaftliche Modul ist die Regelung der **Anlage 1** Teil B. Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 381/2024, auf jene Personen anzuwenden, die ihre Ausbildung in der Basisausbildung ab 1. Juni 2030 beginnen.

(5) Abweichend von **Anlage 1** Teil B Z 2 haben Personen, die die Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin bis zum 31. Mai 2030 beginnen, die Anlage 1 Teil B Z 2.1.1. bis 2.1.6. als Pflichtfächer in der jeweils angegebenen Dauer und drei Wahlfächer in der Dauer von jeweils zumindest 3 Monaten aus folgenden Sonderfächern zu absolvieren:

1. Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Augenheilkunde und Optometrie
3. Allgemein- und Viszeralchirurgie
4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
5. Urologie
6. Radiologie
7. Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
8. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
9. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
10. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Werden die Sonderfächer Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und Haut- und Geschlechtskrankheiten nicht als Wahlfächer absolviert, so sind in den genannten Sonderfächern Kurse oder eLearning-Einheiten im Rahmen der Akademie der Ärzte, sofern nicht gleichwertige Kurse im Rahmen der jeweiligen Ausbildungseinrichtung absolviert werden, zu absolvieren.“

48. Dem § 39 werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

„(10) § 3 Z 8, § 3 Z 9, § 4, § 18 Abs. 5, § 26c Abs. 1 und § 37 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 381/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(11) § 30 und § 38b Abs. 1 und 2 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 381/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(12) Der Langtitel, das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 Z 1 und 2, § 3 Z 5, § 3 Z 10, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 5a samt Überschrift, die Überschrift zu § 6, § 7 Abs. 1, § 9 samt Überschrift, die Überschrift des 3. Abschnitts, § 10 samt Überschrift, § 11 samt Überschrift, § 13, die Überschrift des 4. Abschnitts, die Überschrift zu § 15, der Einleitungsteil des § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Z 2, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 36, § 38b Abs. 3, 4 und 5 sowie die Anlage 1 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 381/2024 treten mit 1. Juni 2026 in Kraft; gleichzeitig treten § 3 Z 6, § 6 Abs. 3, § 14 samt Überschrift, § 17 samt Überschrift und § 18 Abs. 6 außer Kraft.“

49. Anlage 1 samt Überschrift lautet:

„Anlage 1

Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin

A. Definition des Aufgabengebiets

Das Sonderfach für Allgemeinmedizin und Familienmedizin umfasst die grundlegende Gesundheitsversorgung, insbesondere die patientinnen-/patientenzentrierte, medizinische Betreuung des gesundheitsrelevanten Lebensbereichs unter Berücksichtigung von geschlechts- und altersspezifischen Besonderheiten, somatischen und psychosozialen Aspekten sowie individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Patientinnen/Patienten im Kontext ihrer Familien oder sozialen Gemeinschaften. Es fungiert als Anlauf-, Betreuungs- und Koordinationsstelle für sämtliche gesundheitlichen Anliegen, insbesondere im Sinne der Primärversorgung.

Die wesentlichen Aufgaben des Sonderfaches für Allgemeinmedizin und Familienmedizin liegen insbesondere in der

1. Diagnostik und Krankenbehandlung akuter, chronischer und komplexer Erkrankungen, einschließlich Erst- und Akutversorgung,
2. allgemeinmedizinischen Versorgung einschließlich Schmerztherapie, Geriatrie, Psychosomatik, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen sowie palliativmedizinischen Versorgung und Sterbebegleitung,
3. Gesundheitsberatung, Anleitung zu und Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen, Stärkung der Gesundheitskompetenz, Durchführung präventiver Maßnahmen einschließlich Impfungen und Früherkennung von Gesundheitsstörungen, Einleitung und Begleitung rehabilitativer Maßnahmen,
4. kontinuierlichen Betreuung in einer haus- und familienärztlichen Funktion, auch im häuslichen Umfeld und in Pflegeeinrichtungen sowie
5. interdisziplinären, sektorenübergreifenden Zusammenführung und Koordination medizinischer und psychosozialer Informationen und Maßnahmen, auch mit Fokus auf Gewaltschutz und Gewaltprävention, sowie im Sinne der zentralen Fallkoordination und integrierten Versorgung.

B. Mindestdauer der Ausbildung

1. 9 Monate Basisausbildung
2. 33 Monate Sonderfach-Grundausbildung
 - 2.1. in folgenden Sonderfächern zumindest in der jeweils angegebenen Dauer
 - 2.1.1. Allgemeinmedizin und Familienmedizin (6 Monate)
 - 2.1.2. Innere Medizin (6 Monate)
 - 2.1.3. Kinder- und Jugendheilkunde (3 Monate)
 - 2.1.4. Orthopädie und Traumatologie (3 Monate)
 - 2.1.5. Neurologie (3 Monate)
 - 2.1.6. Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (3 Monate)
 - 2.1.7. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (3 Monate)
 - 2.1.8. Haut- und Geschlechtskrankheiten (3 Monate)
 - 2.2. ein weiteres Wahlfach in der Dauer von zumindest 3 Monaten aus folgenden Sonderfächern:
 - 2.2.1. Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - 2.2.2. Augenheilkunde und Optometrie
 - 2.2.3. Allgemein- und Viszeralchirurgie

- 2.2.4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 2.2.5. Urologie
- 2.2.6. Radiologie
- 2.2.7. Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
- 2.2.8. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- 3. 18 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung, gegliedert in ein Modul Allgemeinmedizin und Familienmedizin und ein wissenschaftliches Modul, wobei sich das Modul Allgemeinmedizin und Familienmedizin entsprechend verkürzt, sofern das wissenschaftliche Modul absolviert wird,
 - 3.1. gesonderte Ausbildungseinheiten zum vertieften Kompetenzerwerb durch die
 - 3.1.1. Teilnahme an Balint-Gruppen im Umfang von zumindest 30 Stunden, wobei bis zu 20 Stunden während der Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden können, und
 - 3.1.2. Tätigkeit in Krankenanstalten in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr oder die Teilnahme an qualitätsgesicherten Kursen im Ausmaß von zumindest 80 Stunden, wobei bis zu 40 Stunden während der Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden können, zumindest in einem der folgenden Bereiche:
 - 3.1.2.1. Suchttherapie
 - 3.1.2.2. Geriatrie
 - 3.1.2.3. Palliativmedizin
 - 3.1.2.4. Psychosomatik
 - 3.1.2.5. Schmerztherapie
 - 3.1.2.6. Notfallmedizin
 - 3.1.2.7. Prävention
 - 3.1.2.8. Gesundheitsförderung und Gesundheitskompetenz, Public Health
 - 3.1.2.9. Arbeits- und Umweltmedizin
 - 3.1.2.10. Gendermedizin
 - 3.1.2.11. Sonografie
- 4. Sofern Allgemeinmedizin und Familienmedizin in der Sonderfach-Grundausbildung (2.1.1.) in einer Zentralen Ambulanten Erstversorgung gemäß § 6 Abs. 7 Z 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBI. Nr. 1/1957, absolviert wird, ist den Turnusärztinnen/Turnusärzten die kontinuierliche Teilnahme an Mentoringprogrammen und anderen Programmen zur Orientierungshilfe und Unterstützung zu ermöglichen. Die Mentorinnen/Mentoren haben die Erfordernisse gemäß § 262 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 zu erfüllen.“

Rauch

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-12-18T14:13:46+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.